

2.11.3 Schleuser-/Schleusungskriminalität

Kernpunkte

- ◆ Der Begriff Schleuserkriminalität umfasst nur solche Verhaltensweisen, die sich als Beteiligung an der unerlaubten Einreise und dem unerlaubten Aufenthalt im Sinne der §§ 92a und 92b AuslG darstellen. Unter Schleusungskriminalität sind hingegen alle mit der unerlaubten Einreise/Einschleusung von Ausländern im weiteren Sinne im Zusammenhang stehenden Delikte, wie Urkundendelikte, illegale Beschäftigung und Menschenhandel, zu subsumieren.
- ◆ Die Zahl der Aufgriffe der nachweislich eingeschleusten Personen an den Grenzen hat sich von 1994 bis 1998 kontinuierlich erhöht, sank jedoch 1999 um gut 11% gegenüber dem Vorjahr bei insgesamt steigenden Schleuseraufgriffen, was auf die Schleusung von kleineren Personengruppen hinweist. Die Anzahl der an den Grenzen festgenommenen Schleuser erreichte 1999 mit 3.410 Personen ihren absoluten Höchststand.
- ◆ Bei den im Jahr 1999 Geschleusten handelt es sich insbesondere um Staatsangehörige aus der Bundesrepublik Jugoslawien, aus Afghanistan, Rumänien, Irak, Sri Lanka, Indien und China.
- ◆ Wegen des Verdachts der Einschleusung von Ausländern gemäß §§ 92a und 92b AuslG wurden 1999 insgesamt 8.290 Ermittlungsverfahren geführt. Auffallend ist insbesondere der Anstieg bei den Fällen der qualifizierten Schleusung gemäß § 92b AuslG im Jahr 1999.
- ◆ Nach einer Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle hat die Zahl der Verurteilungen wegen Schleuserdelikten gemäß §§ 92a und b AuslG zwischen 1996 und 1998 zugenommen. Dabei ist ein Trend zur Verhängung von Freiheitsstrafen ohne Bewährung zu beobachten, d. h. die Gerichte sind durchaus bereit, mit empfindlichen Strafen auf das Phänomen der Schleuserkriminalität zu reagieren.

2.11.3.1 Vorbemerkungen

Die verstärkte Beschränkung der legalen Zuwanderung hat nicht nur einen Anstieg der illegalen Migration zur Folge gehabt. Verstärkte Grenzsicherungsmaßnahmen führten dazu, dass sich immer mehr Einreisewillige an Schleuserorganisationen wenden, um nach Deutschland zu gelangen. Etwa 30% der nach Deutschland unerlaubt eingereisten Ausländer wurden 1999 nachweislich geschleust.¹⁰⁴¹

Das Geschäft mit der illegalen Migration hat sich inzwischen zu einer lukrativen Alternative zum Drogenhandel entwickelt. Der Preis für die Einschleusungen variiert - in Abhängigkeit von Entfernung, Kontrolldichte an der Grenze und Transportmittel - beträchtlich.¹⁰⁴² Inzwischen werden auch „Einreisegarantien“ nach Deutschland offeriert, d. h. wer an der Grenze zurückgeschoben wird, nimmt an der nächsten Schleusung teil. Wenn es sein muss, ein Dutzend Mal - bis der Übertritt gelingt. Nicht selten wird der Schleuserlohn den illegalen Migranten ganz oder zum Teil gestundet. Diese müssen dann nach erfolgreicher Einschleusung den noch ausstehenden Betrag durch illegale Beschäftigungen abarbeiten. In dieser Fallgestaltung verdienen die Schleuserorganisationen demnach doppelt: Zum einen erhalten sie den Schleuserlohn und zum anderen erzielen sie weiteren Gewinn durch die Ausbeutung der Geschleusten im Rahmen illegaler Beschäftigungsverhältnisse.

Schleusungen werden vielfach nicht nur unter menschenunwürdigen, sondern auch unter äußerst gefährlichen Umständen durchgeführt. In der Reihe der bekannt gewordenen Vorfälle markieren dabei die Vorkommnisse von Dover - dort entdeckten englische Zollbeamte im Juni 2000 in einem Kühl-Lkw die Leichen von 58 ersticken Chinesen - einen vorläufigen Tiefpunkt. Bei der versuchten unerlaubten Einreise über die Adria nach Italien kam es ebenfalls bereits zu Todesfällen von Schleusungswilligen und Sicherheitskräften. Und auch in Deutschland kam es in der Vergangenheit zu tragisch-spektakulären Zwi-

¹⁰⁴¹ Vgl. BUNDESGRENZSCHUTZDIREKTION, 1999.

¹⁰⁴² Vgl. dazu auch WALTER, B., 1998, S. 471 (475).

schenfällen im Zusammenhang mit Einschleusungen. Im Juni 1998 starben z. B. sieben Kosovo-Albaner, als ein Schleuserauto im sächsischen Weißenborn auf der Flucht vor der Polizei verunglückte.

Grundsätzlich kann zwischen Schleuserkriminalität und Schleusungskriminalität unterschieden werden; eine Legaldefinition existiert nicht. Unter Schleusungskriminalität sind alle mit der unerlaubten Einreise oder Einschleusung von Ausländern im weiteren Sinne im Zusammenhang stehenden Delikte zu subsumieren. Beispielhaft anzuführen sind Urkundendelikte, Verleitung zur missbräuchlichen Antragstellung im Asylverfahren, illegale Beschäftigung und Menschenhandel. Der Begriff der Schleuserkriminalität wird demgegenüber wesentlich enger gefasst und in direkter Anlehnung an die unmittelbar einschlägigen Strafnormen definiert, die sich als Beteiligung an der unerlaubten Einreise und dem unerlaubten Aufenthalt im Sinne der spezialgesetzlichen Regelungen der §§ 92a und 92b AuslG darstellen.

2.11.3.2 Die polizeiliche Ebene

Ein großer Teil der Schleuser-/Schleusungskriminalität ist Kontrollkriminalität, d. h. das Erkennen dieser Kriminalität korreliert mit Ausmaß und Intensität der Bekämpfungsmaßnahmen. Die Geschleusten kommen nur in Ausnahmefällen als Anzeigerstatter in Betracht, da sie nicht nur Opfer sind, sondern auch selbst Straftaten begehen (u. a. unerlaubte Einreise). Das Dunkelfeld ist nicht bekannt; wissenschaftliche Dunkelfelduntersuchungen im Bereich der Schleuser-/ Schleusungskriminalität, die Quantifizierungen des tatsächlichen Ausmaßes zulassen würden, sind bisher nicht vorgenommen worden.

Rückschlüsse auf die tatsächliche Entwicklung der Schleuserkriminalität in der Bundesrepublik lassen sich aus der Entwicklung der Fallzahlen des Verdachts der Einschleusung von Ausländern gemäß §§ 92a und b AuslG ziehen.¹⁰⁴³

Tabelle 2.11.3-1: Entwicklung der Fallzahlen der §§ 92a, 92b AuslG 1996-1999

Jahr	Fälle § 92a AuslG	Fälle § 92b AuslG	Gesamt
1996	4.266	946	5.212
1997	4.395	499	4.858
1998	5.750	630	6.380
1999	7.204	1086	8.290

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Der Anstieg (+72,4%) bei den Fällen der qualifizierten Schleuserkriminalität gem. § 92b AuslG im Jahr 1999 ist besonders prägnant. Ursache hierfür könnte vor allem die Intensivierung und Verbesserung der Maßnahmen der Polizeien des Bundes und der Länder zur Verhinderung unerlaubter Einreisen und zur Bekämpfung der Schleusungskriminalität sein. Seit dem 01.09.98 verfügt der Bundesgrenzschutz über erweiterte Befugnisse zur Verhinderung oder Unterbindung der unerlaubten Einreisen in das Bundesgebiet durch lagebildabhängige Personenkontrollen auch an den Binnengrenzen.

Geschleuste

Die Zahl der Aufgriffe der nachweislich eingeschleusten Personen an den Grenzen hat sich bis 1998 kontinuierlich erhöht (1996: 7.364 Personen, 1997: 8.288 Personen, 1998: 12.533 Personen), sank jedoch 1999 um 1.432 (11,4%) auf 11.101 Personen bei insgesamt steigenden Schleuseraufgriffen. Der Rückgang im Jahr 1999 ist in erster Linie auf den Rückgang von Aufgriffen von Staatsangehörigen aus der Bundesrepublik Jugoslawien zurückzuführen. Diese bildeten mit 33,6% an der Gesamtzahl der polizeilich

¹⁰⁴³ § 92a AuslG umfasst die Anstiftung oder Hilfeleistung zur illegalen Einreise oder zum illegalen Aufenthalt, wenn der Betreffende dadurch einen Vermögensvorteil erhält oder wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt. § 92b AuslG setzt darüber hinaus gewerbsmäßiges Handeln als Mitglied einer Bande voraus, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

registrierten Geschleusten aber weiterhin die größte Nationalitätengruppe, gefolgt von Staatsangehörigen aus Afghanistan (15,7%), Rumänien (8,3%), Irak (6,1%), Sri Lanka (5,3%), Indien und China (je 3,6%).

Von den im Jahr 1999 insgesamt geschleusten Personen (11.101) entfielen 4.412 auf die deutsch-tschechische EU-Außengrenze und 4.016 auf die deutsch-österreichische EU-Binnengrenze.

Schleusungsrouten

Haupttrouten für Schleusungen nach Deutschland waren 1999 die Südosteuropa-Routen, die Ost-Route und - in geringerem Umfang - die Maghreb-Route.¹⁰⁴⁴

Ausgangspunkt der Südosteuropa-Routen, auf denen insbesondere Personen aus dem arabischen und (vorder-)asiatischen Raum geschleust werden, ist die Türkei. Von hier aus führt eine Route über Bulgarien, Rumänien oder Jugoslawien, Ungarn, weiter über die Slowakische und die Tschechische Republik oder direkt über Österreich in die Hauptzielländer Deutschland, die Niederlande und die skandinavischen Staaten. Eine weitere Route verläuft, von der Türkei ausgehend, über Bulgarien nach Griechenland oder Mazedonien und Albanien. Von dort aus werden die Schleusungen mit Schiffen über den Seeweg nach Italien fortgesetzt. Viele Geschleuste bleiben jedoch nicht in Italien, sondern reisen in die nördlichen Staaten Westeuropas weiter. Des Weiteren hat die Flugroute Istanbul-Sarajewo und die sich daran anschließende Weiterschleusung auf dem Landweg über Österreich oder die Tschechische Republik nach Deutschland im Jahr 1999 an Bedeutung gewonnen.

Rußland ist eines der Haupttransitländer für Schleusungen, insbesondere von Personen aus Afghanistan, Bangladesch, Pakistan, Sri Lanka, Vietnam, Indien, aber auch von Staatsangehörigen afrikanischer Staaten, nach Westeuropa auf der Ostroute. Besonderer Brennpunkt ist Moskau. Von dort aus führt die Reise entweder auf dem Luftweg nach Prag oder auf dem Landweg über die Ukraine weiter nach Rumänien, Ungarn und Österreich oder über die Slowakische und die Tschechische Republik oder über Polen nach Deutschland.

Die Südküste Spaniens sowie die spanischen Exklaven auf dem afrikanischen Kontinent sind seit mehreren Jahren Brennpunkte der unerlaubten Einreise und Einschleusung von Drittausländern aus Afrika auf der Maghreb-Route. Von Marokko aus wird versucht, in kleinen, meist überladenen und nicht mehr seetüchtigen Fischerbooten die Meerenge von Gibraltar zu überqueren. Auch von Tunesien aus führt der Weg der Geschleusten über das Mittelmeer nach Sizilien und weiter zum italienischen Festland.

Schleusungsmethoden

Nachfolgend werden die wichtigsten der bisher bekannt gewordenen Schleusungsmethoden beschrieben.

a) Einreise/ Einschleusung ohne Reisedokumente

Die Masse der Einschleusungen erfolgt nach wie vor zu Fuß über die grüne Grenze. In den meisten Fällen führen die Ausländer keinerlei Ausweisdokumente mit sich.

b) Einreise mit ge- oder verfälschten Reisedokumenten

Reisedokumente von Ausländern, die über einen ordnungsgemäßen Aufenthaltstitel verfügen, werden häufig mit einem Lichtbild des zu Schleusenden versehen. Weiterhin werden Visumsetikettenaufkleber benutzt, die bei Ausländerbehörden oder Auslandsvertretungen als Blankovordrucke gestohlen und mit den Personalien der zu schleusenden Ausländer versehen wurden.

c) Einreise mit erschlichenen Visa

Für die Schleusung von Ausländern, die für die Einreise nach Deutschland ein Visum benötigen, werden durch Schleuser bei den deutschen Auslandsvertretungen auf der Grundlage ge- oder verfälschter bzw. fingierter Einladungsschreiben und Verpflichtungserklärungen Geschäfts- oder Besuchervisa beantragt.

¹⁰⁴⁴ Vgl. im folgenden BUNDESGRENZSCHUTZDIREKTION, 1999.

d) Missbrauch des Touristenprivilegs

Staatsangehörige aus bestimmten Staaten können zu touristischen Zwecken visumfrei für drei Monate nach Deutschland einreisen. Dieser aufenthaltsrechtliche Status kann dazu missbraucht werden, nach erfolgter Einreise einer Beschäftigung nachzugehen. Dieser Missbrauch wird auch in organisierter Form betrieben, um Arbeitskräfte für den illegalen Arbeitsmarkt zu rekrutieren oder um andere kriminelle Aktivitäten zu ermöglichen.

Tatverdächtige

An den deutschen Grenzen wurden im Jahr 1999 insgesamt 3.410 Schleuser festgenommen. Im Vergleich zu 1998 bedeutet dies eine Steigerung um etwa 8%. Annähernd ein Viertel aller festgestellten Schleuser waren jugoslawische Staatsangehörige, gefolgt von Staatsangehörigen aus der Tschechischen Republik (etwa 15%) und Deutschen (10%).

Das Täterspektrum reicht von Einzelpersonen, die illegal Familienangehörige über die Grenze bringen, bis hin zu großen kriminellen Organisationen, die hochgradig arbeitsteilig organisiert sind und international agieren. An den deutschen Grenzen sind 1999 verstärkt jugoslawische Staatsangehörige, insbesondere bei der Einschleusung eigener Staatsangehöriger, als Schleuser in Erscheinung getreten. Sie stellen annähernd ein Viertel der an den deutschen Grenzen festgestellten Schleuser.¹⁰⁴⁵

Schleusungskriminalität ist auch „Organisierte Kriminalität“.¹⁰⁴⁶ Nach dem Lagebericht „Organisierte Kriminalität“ des Bundeskriminalamtes wurden 1999 knapp 9% der insgesamt 816 OK-Verfahren aufgrund der Schwerpunkte der kriminellen Aktivitäten der Tätergruppierungen der Schleuserkriminalität zugeordnet. Organisierte Schleusungskriminalität wird von ausländischen Gruppierungen in „nationaler Vielfalt“ dominiert. Deutsche Gruppierungen sind mit einem Anteil von etwa 16% deutlich unterrepräsentiert. Die im Bereich der organisierten Schleusung agierenden Gruppierungen bestanden ganz überwiegend aus Angehörigen verschiedener Nationen und durchschnittlich 20 Personen. Bei deliktsübergreifender Begehungsweise wurden insbesondere zur Tatdurchführung notwendige Delikte der Fälschungskriminalität begangen. Während die untersuchten Tätergruppierungen im Bereich der Visaerschleicherung eher gewerblichen Strukturen entsprachen und Hierarchien nur ansatzweise zu erkennen waren, zeigten sich im Bereich der „klassischen“ Einschleusung über die grüne Grenze ausgeprägte drei- bis vierstufige Organisationsstrukturen. Die entsprechenden Führungsebenen der Gruppierungen waren überwiegend im Ausland ansässig. Eng verbunden mit der Schleusung, häufig sogar eine der Voraussetzungen, ist auch die Korruption von Mitarbeitern verschiedener Sicherheitsbehörden.

2.11.3.3 Die justizielle Ebene

Begreift man Strafverfolgung als einen Selektionsprozess, so betrifft der Bereich der polizeilichen Erfassung eine erste, relativ frühe Phase dieses Prozesses. Diese Einsicht lenkt die Aufmerksamkeit auf die Frage, ob es verlässliche Informationen darüber gibt, wie der Prozess der fortschreitenden Ausfilterung auf der justiziellen Ebene weiterverläuft. Die Antwort auf diese Frage muss differenziert ausfallen.

Statistische Angaben über Ermittlungsverfahren wegen Schleuser-/ Schleusungskriminalität liegen nicht vor. Solche Angaben werden in der StA Statistik nicht gesondert ausgewiesen. Günstiger stellt sich die Datenlage dar, was die Verurteilungspraxis der deutschen Strafgerichte angeht. Zwar ist insoweit auch die Strafverfolgungsstatistik wenig weiterführend, schon deshalb nicht, weil sie die neuen Länder noch immer unzureichend erfasst. Doch führt die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden seit 1997 ein empirisches Projekt durch, das die Verurteilungspraxis der deutschen Gerichte im Bereich der Schleuserkriminalität zum Gegenstand hat. Basis dieser empirischen Untersuchung sind Abfragen und Auswertungen von Datensätzen aus dem Bundeszentralregister. Die Registerabfragen beziehen sich dabei un-

¹⁰⁴⁵ Vgl. ebenda.

¹⁰⁴⁶ Definition der AG Justiz-Polizei vom Mai 1990; vgl. BUNDESKRIMINALAMT, 2000c, Anlage 1.

mittelbar auf den Bereich der Schleuserkriminalität; Aspekte der Schleusungskriminalität finden nur am Rande Eingang in die Analyse. Erfasst wurden bislang sämtliche (rechtskräftig gewordene) Verurteilungen wegen eines Schleuserdelikts (Verstoß gegen §§ 92a, 92b AuslG) im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis einschließlich 31. Dezember 1998.

Tabelle 2.11.3-2: Verurteilungen aufgrund von §§ 92a, 92b AuslG

	1996	1997	1998
§ 92a AuslG	1.019	1.250	1.948
§ 92b AuslG	53	91	81
Gesamt	1.072	1.341	2.029

Datenquelle: Bundeszentralregister.

Betrachtet man nur die drei letzten Urteilsjahrgänge, die Gegenstand der Untersuchung waren, so zeigt sich deutlich, dass die Anzahl der Verurteilungen wegen eines Schleuserdelikts zugenommen hat. Erfolgten 1996 noch insgesamt 1.072 Verurteilungen aufgrund von § 92a bzw. § 92b AuslG, so waren es 1998 schon nahezu doppelt so viele, nämlich 2.029 Verurteilungen.¹⁰⁴⁷

Der Anteil der verurteilten deutschen Schleuser beträgt dabei - bezogen auf den Urteilsjahrgang 1998 - rund 27%. Unter den nichtdeutschen Schleusern sind Staatsangehörige der Tschechischen Republik mit 21,9% am stärksten vertreten. Der Anteil polnischer und jugoslawischer Schleuser ist mit jeweils 8,4% ebenfalls beachtlich.

Bemerkenswert ist die Sanktionspraxis der deutschen Gerichte im Bereich der Schleuserkriminalität. Zwar sind die Ergebnisse der KrimZ-Untersuchung insoweit nur begrenzt aussagefähig als Abfragen aus dem Bundeszentralregister keine näheren Informationen über die Unrechtsdimension des der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalts sowie über die diesbezügliche Schuld des Täters enthalten. Dennoch erlauben die Untersuchungsergebnisse eine Einschätzung der Sanktionspraxis in Deutschland. Dabei wurden aus methodischen Gründen die §§ 92a, 92b AuslG isoliert betrachtet, d. h. es wurden überhaupt nur solche Urteils-Datensätze in die Strafzumessungsanalyse einbezogen, in denen ausschließlich aufgrund dieser Normen (und nicht etwa auch noch wegen anderer Delikte¹⁰⁴⁸) verurteilt worden ist (n=1.648).

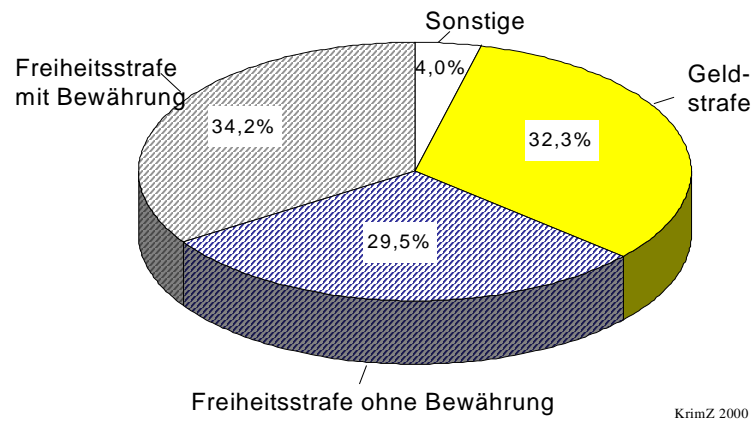
Betrachtet man die Sanktionspraxis der deutschen Gerichte im Bereich der Schleuserkriminalität gleichsam horizontal, indem man das Augenmerk auf den Inhalt der Entscheidungen legt, so fällt der äußerst hohe Anteil an Freiheitsstrafen auf. 1998 erfolgte in rund 64% der Entscheidungen eine Verurteilung zur Freiheitsstrafe.¹⁰⁴⁹ In nahezu 30% der Verurteilungen wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt.

¹⁰⁴⁷ Fälle der Tatmehrheit (§ 53 StGB) zwischen § 92a und 92b AuslG wurden dabei mehrfach gezählt (1998: n=33).

¹⁰⁴⁸ Am häufigsten kamen insoweit zur Anwendung (in dieser Reihenfolge): 1.) § 267 StGB. 2.) §§ 180a, 181 a StGB, 3.) § 21 StVG und 4.) § 227a AFG.

¹⁰⁴⁹ Jugendstrafen blieben insoweit unberücksichtigt.

Schaubild 2.11.3-1: Strafzumessung für den Urteilsjahrgang 1998



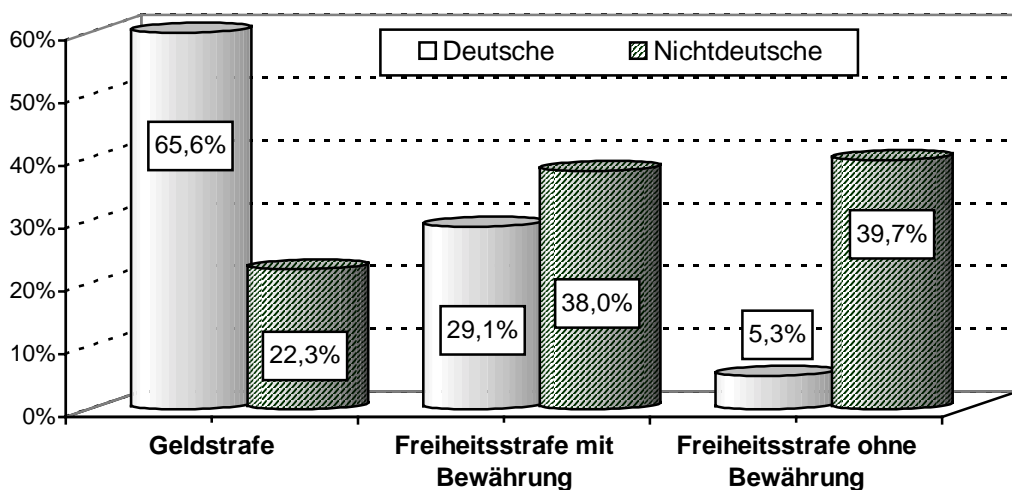
Datenquelle: Bundeszentralregister.

Aufschlussreich ist auch die gleichsam vertikale Betrachtung der Sanktionspraxis der Strafgerichte. So lag der Mittelwert bei den Geldstrafen im Jahr 1998 bei rund 76 Tagessätzen. Der Mittelwert bei den Verurteilungen zu Freiheitsstrafe mit Bewährung betrug 10,8 Monate, bei den Verurteilungen zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung 12,5 Monate. Das Strafniveau im Bereich der Schleuserkriminalität dürfte damit - gemessen am Strafraumen und im Verhältnis zur allgemeinen Sanktionspraxis bei anderen Delikten mit vergleichbaren Strafraumen – überdurchschnittlich hoch sein.¹⁰⁵⁰ Die Strafgerichte sind demnach durchaus bereit, mit empfindlichen Strafen auf das Phänomen der Schleuserkriminalität zu reagieren.

Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang die auffallend großen Unterschiede in der Sanktionspraxis in Bezug auf die Verurteilung von deutschen und nichtdeutschen Schleusern.

Schaubild 2.11.3-2: Strafzumessung für den Urteilsjahrgang 1998 (in Prozent)

-Deutsche/ Nichtdeutsche im Vergleich



Datenquelle: Bundeszentralregister.

Wie aus der Abbildung hervorgeht, erfolgte 1998 bei rund 66% der deutschen Schleuser eine Verurteilung zur Geldstrafe. Demgegenüber liegt der Geldstrafenanteil bei nichtdeutschen Schleusern nur bei 22%. Entsprechend sind die nichtdeutschen Schleuser im Bereich der Verhängung von Freiheitsstrafen

¹⁰⁵⁰ Zur Strafzumessungspraxis bei der Anwendung von StGB-Normen vgl. GÖTTING, B., 1998, S. 542 ff. m. w. N.

stark überrepräsentiert. Insbesondere im Sanktionsbereich der Freiheitsstrafe ohne Bewährung sind die Unterschiede sehr groß. Der Anteil nichtdeutscher Schleuser beträgt hier fast 40%; demgegenüber liegt der Anteil der deutschen Schleuser bei nur etwa 5%.

Nähere Erkenntnisse darüber, durch welche Umstände diese Strafzumessungspraxis maßgeblich beeinflusst wird, liegen bislang noch nicht vor. Möglich ist, dass den Verurteilungen unterschiedlich gelagerte Unrechtssachverhalte zugrunde liegen oder dass die Vorstrafenbelastung zwischen beiden Tätergruppen erheblich differiert. Ebenfalls nicht auszuschließen ist, dass die Gerichte bei ihrer Entscheidung Gesichtspunkte der schwereren Einbringlichkeit von Geldstrafen bzw. der schwereren Überwachung von Bewährungsaufgaben bei nichtdeutschen Schleusern gleichsam „antizipieren“. Zur größerer Klarheit könnte insoweit eine Analyse der einschlägigen Strafakten verhelfen.

2.11.3.4 Zusammenfassung und Ausblick

Illegale Migration und Schleuser-/Schleusungskriminalität werden für die Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland auch in Zukunft zentrale Themen sein. Solange ein Wohlstandsgefälle existiert, solange wird es auch den Wunsch geben, legal oder illegal in solche Länder zu migrieren, die eine bessere Zukunft verheißen. Eine angemessene Bewältigung dieser Migrationsproblematik und der damit verbundenen Folgen stellt für die Politik im Allgemeinen und für die Kriminalpolitik im Besonderen eine große Herausforderung dar.

Schleuser-/Schleusungskriminalität kann nur in enger behörden- und ressortübergreifender Zusammenarbeit erfolgreich bekämpft werden. Dazu ist eine Strategie mit einem ganzheitlichen Ansatz erforderlich, zu der neben dem permanenten Ausbau des nationalen Grenzsicherungssystems - z. B. durch Personalkonzentration an den Brennpunkten der Schleusungskriminalität - eine Informationszusammenführung durch einen engen Schulterschluss aller betreffenden Behörden und Einrichtungen des Bundes und der Länder gehört. Allein mit nationalen Maßnahmen der Strafverfolgung kann diesem weltweiten Phänomen jedoch nicht wirksam begegnet werden. Eine wirksame Bekämpfung von Schleuser-/ Schleusungskriminalität ist nur grenzüberschreitend und im internationalen Verbund möglich. Die Zusammenarbeit der Staaten entlang der für Deutschland wichtigen Schleusungsrouten ist dabei von besonderer Bedeutung. Eine solche Kooperation sollte zum Ziel haben,

- Schleuserorganisationen und deren Logistik zu identifizieren und zu lokalisieren sowie
- nationale und grenzüberschreitende Ermittlungen zur Aufdeckung erkannter Strukturen einzuleiten, zu fördern und zu koordinieren sowie
- strategische Informationen über neue Schleusungsrouten, Tatbegehungsweisen und Migrationspotentiale im Sinne eines Frühwarnsystems auszutauschen.

Die internationalen polizeilichen Kooperationsstrukturen sind in Zukunft auf- und auszubauen, z. B. durch die Entsendung von grenzpolizeilichen Verbindungsbeamten und Dokumentenberatern oder gemeinsame grenzpolizeiliche Kontaktstellen. Um auf nationaler und internationaler Ebene angemessen reagieren zu können, scheint es erforderlich, rechtzeitig fundierte empirische Erkenntnisse zu erlangen. Insbesondere in Bezug auf die justizielle Ebene besteht noch weiterer Forschungsbedarf. Bislang lassen sich beispielsweise keine exakten Aussagen darüber treffen, in welchem konkreten Umfang es zu Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft kommt. Aber auch im Hinblick auf die Sanktionspraxis der Strafgerichte selbst bestehen erhebliche Erkenntnislücken, die durch den Einsatz relativ ressourcenintensiver Erhebungsmethoden (insbesondere: durch eine Strafaktenanalyse) geschlossen werden könnten. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit durch Untersuchungen zum Dunkelfeld sowie zur Effektivität polizeilicher und ausländerrechtlicher Instrumente noch wirksamere Bekämpfungsansätze entwickelt werden können.